



TSG Backnang Schwerathletik 1920 e.V.

Abt. Kraftsport mit Gewichtheben, Ringen und Sportakrobatik, Abt. Boxen, Abt. Judo, Abt. Freizeitsport

Satzung der TURN- UND SPORTGEMEINDE BACKNANG Schwerathletik 1920 e.V. und deren Sportabteilungen

A. ALLGEMEINES

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

- I Der Verein führt den Namen
TURN- UND SPORTGEMEINDE BACKNANG SCHWERATHLETIK 1920 e.V.
Kurzform: TSG Backnang Schwerathletik 1920 e.V.
Die Abteilungen können im nicht rechtsverbindlichen Schriftverkehr folgende Kurzform anwenden:
TSG Backnang Schwerathletik (Abteilungsbezeichnung)
- II Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Backnang eingetragen.
- III Vereinssitz ist 71522 Backnang.
- IV Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- V Die Vereinsfarben sind blau/gelb.

§2 Zweck des Vereins

- I Der Verein dient auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) der Pflege und Förderung der Leibesübungen sowie der Förderung der Persönlichkeitsbildung Jugendlicher durch sportliche Übung und Wettkampf. Er übernimmt dabei in vollem Umfang die Aufgaben der Schwerathletik der TSG Backnang 1920 e.V.
- II Parteipolitische, konfessionelle und rassische Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- III Der Verein dient mit sämtlichen Einrichtungen und seinem gesamten Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- IV Funktionsträger des Vereins und der Abteilungen üben ihre Funktionen grundsätzlich ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

- V Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Verhältnis zu Vereinen und Verbänden

- I Der Verein ist Mitglied der Turn- und Sportgemeinde Backnang e.V., des Deutschen Sportbundes e.V.(DSB), des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) und deren entsprechenden angeschlossenen Sportfachverbänden und erkennt deren Satzungen an.
- II Der Verein darf wettkampfmäßig, geschlossen und ständig keine Sportarten betreiben, die von einem der TSG Backnang e.V. angehörenden Verein bereits ausgeübt werden.

B. MITGLIEDSCHAFT

§4 Der Verein besteht aus

- Ordentlichen Mitgliedern
- Passiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Jugendlichen
- Kindern
- Fördernden Mitglieder

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- I Ordentliches Mitglied kann jede natürliche, unbescholtene Person werden, die sich zum Vereinszweck bekennt. Der Eintritt erfolgt freiwillig durch schriftliche Beitrittserklärung, zu einer der Abteilungen.
- II Ehrenmitglieder ernennt der Verwaltungsrat nach den Bedingungen der Ehrungsordnung.
- III Jugendliche sind Personen vom 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Zu ihrem Beitritt ist die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- IV Kinder sind Personen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr. Zu ihrem Beitritt ist die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- V Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Verein auf freiwilliger Basis finanziell oder ideell unterstützen. Die Mitgliedschaft kann formlos beantragt werden.
- VI Von Anfang an zeitlich begrenzte Mitgliedschaften sind möglich.
- VII Über die Aufnahme entscheidet die jeweilige Abteilungsleitung. Bei Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller den Verwaltungsrat anrufen.
- VIII Passive Mitglieder erfüllen die Kriterien eines ordentlichen Mitglieds, nehmen aber nicht aktiv am Trainings- und Wettkampfbetrieb in einer der vom Verein vertretenen Sportarten teil.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- I Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- II Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss bis spätestens 31.12. des Austrittsjahres schriftlich bei der jeweiligen Abteilungsleitung vorliegen.
- III Personen, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben auch über die Kündigung hinaus bestehen. Vereinseigentum, das sich im Besitz des Austretenden befindet, ist abzugeben.
- IV Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag bis zum 3.12. des laufenden Geschäftsjahres nicht bezahlt haben, werden ausgeschlossen.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I Ordentliche Mitglieder und passive Mitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts teilzunehmen und das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.
- II Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen der jeweils zuständigen Abteilung zu den Satzungsbedingungen zu benutzen.
- III Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern.

§8 Mitgliedsbeiträge

- I Die Mitglieder haben gemäß der Beitragsordnung zu Beginn des Geschäftsjahres Jahresbeiträge im Voraus zu zahlen. Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§9 Versicherungsschutz

- I Sporttreibende Mitglieder sind über den WLSB gegen Sportunfall und Haftpflicht versichert. Schadensfälle sind über die Abteilungen dem Vorstand unverzüglich zu melden.
- II Der Verein haftet nicht für aus dem Sportbetrieb entstehende Schäden und Sachverluste auf den Sportstätten und in den Räumen des Vereins.

§10 Datenschutz

- I Regelungen zum Datenschutz
 - (1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
 - (2) Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System

gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

(3) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz (2) Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den WLSB zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt. Im Rahmen von Liga-Spielen, Turnieren, Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Sportfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

(5) Jedes Mitglied hat das Recht darauf,

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
- b) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
- c) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- d) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
- e) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
- f) seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.

(6) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

II Mitgliedschaftspflichten

(1) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen

- b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)

(2) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. (1) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

III Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Datenschutzordnung

(1) Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Das Datengeheimnis nach 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) muss gewahrt werden. Nach § 24 BDSG ist die Veröffentlichung personengebundener Daten nur im Rahmen der Zweckbestimmung des Mitgliedschaftsverhältnis zulässig, wenn schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.

§11 Strafbestimmungen

- I Der Vorstand kann gegen jedes Mitglied des Vereins folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen, wenn es gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen hat oder, wenn es das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins geschädigt hat:
 - 1. Verweis
 - 2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
 - 3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied und/oder
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt hat
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt hat.
- II Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Kalendertagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu.

§12 Abstimmungen, Wahlen, Protokollierung

- I Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- II Kinder und Jugendliche besitzen in dem durch die Jugendordnung vorgegebenen Rahmen, aktives und passives Wahlrecht zu den in der Jugendordnung genannten Gremien.
- III Über sämtliche Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen.

§13 Ernennung von Ehrenmitgliedern

- I Zu Ehrenmitgliedern kann der Verwaltungsrat in Übereinstimmung mit der Ehrenordnung Personen, die sich um den Verein und die Förderung des Sports besonders verdient gemacht haben, mit Zustimmung von 3/4 seiner Mitglieder ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, haben aber sonst die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

C. ORGANE DES VEREINS

§14 Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Der Verwaltungsrat
- Die Mitgliederversammlung
- Vereinsjugend-Vorstand
- Vereinsjugend-Mitgliederversammlung

§15 Vorstand

- I Den Vorstand nach §26 BGB bilden:
Der I. Vorsitzende, die drei stellv. Vorsitzenden, der Hauptkassenwart.
- II Zwei der stellv. Vorsitzenden sind die Abteilungsleiter der beiden mitgliederstärksten Abteilungen.
- III Der Vorstand erledigt sämtliche Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung , soweit sie nicht ausdrücklich nach der Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- IV Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
Beschlussfähigkeit: Es müssen 3/4 der Vorstandsmitglieder anwesend sein.
- V Über die Versammlung muss ein Protokoll erstellt werden.
- VI Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorstandsmitglieder vertreten. Sie sind je zu zweit gemeinsam vertretungsberechtigt. Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen und Versammlungen des Vorstands, des Verwaltungsrat und der Mitgliederversammlung ein. Er hat der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§16 Verwaltungsrat (VR)

- I Der VR besteht aus:
 - dem Vorstand
 - den gewählten Abteilungsleitern
 - dem Frauenvertreter
 - dem Protokoll- und Schriftführer
 - dem Vereinsjugendleiter
 - je 1 Beisitzer der Abteilungen kann hinzugezogen werdenBei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds steht dem VR das Recht zu, sich selbständig zu ergänzen.

- II Aufgaben des VR
- Erledigung der Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht durch ein anderes Organ des Vereins erledigt werden
 - Überwachung der Durchführung von Beschlüssen
 - Beschlussfassung über Rechts-, Finanz- und Jugendordnung
 - Kontrolle der Einhaltung der Satzung und der Ordnungen
 - Schlichtung von Streitigkeiten
 - Entscheidung über die Ablehnung von Aufnahmegesuchen
 - Bildung neuer Abteilungen und Sparten
 - Beantragung und Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern nach der Ehrenordnung
 - Beauftragung der Abhaltung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung
 - Entscheidung über die Anwendung der Strafbestimmungen
 - Zustimmung zum Ausscheiden von Abteilungen und Sparten
 - Entscheidung über die Berufung gegen Strafen
- III Der 1. Vorsitzende beruft die Versammlung mindestens 14 Kalendertage vor Durchführung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich ein und leitet die Sitzung.
- IV Beschlussfähigkeit:
Es müssen mehr als die Hälfte der VR-Mitglieder und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sein, wenn die Beschlussfassung keine andere Mehrheit erfordert.
- V Beschlussfassung:
- Ausschluss eines Mitglieds:
Mehrheit von 2/3 der anwesenden VR-Mitglieder
- Ernennung von Ehrenmitgliedern:
Mehrheit von 3/4 aller VR Mitglieder.
- VI Über die Versammlung muss ein Protokoll erstellt werden.

§17 Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)

- I Die Mitgliederversammlung ist höchstes Organ sowie letzte Entscheidungs-, Aufsichts- und Beschwerdeinstanz.
- II Jährlich im 1. Halbjahr wird eine Mitgliederversammlung durchgeführt.
- III Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der VR die Einberufung beschließt oder mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und des Verhandlungsgegenstandes dies schriftlich fordern.

§18 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

- I Die Versammlung ist insbesondere zuständig für:
- Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Vorstands
 - Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer
 - Entlastung und Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der übrigen VR-Mitglieder
 - Entlastung und Wahl der Kassenprüfer
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Beratung und Beschlussfassung über Anträge des VR und der Mitglieder

- Genehmigung von Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über Beitrags-, Geschäfts- und Ehrenordnung
- Entscheidungen aufgrund der Finanzordnung
- Beschluss über die Auflösung des Vereins

§19 Einberufung von Mitgliederversammlungen

- I Die Einberufung von ordentlichen Mitgliederversammlungen nimmt der 1. Vorsitzende durch Veröffentlichung des Termins und der Tagesordnung mindestens 14 Kalendertage vor der Versammlung in der Backnanger Kreiszeitung vor. Er veranlasst zusätzlich eine Veröffentlichung auf der Vereins-Homepage
- II Die Einberufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen muss innerhalb von drei Wochen nach schriftlichem Eingang des Antrags erfolgen.
- III Anträge sind mindestens 6 Kalendertage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
- IV Einberufung wegen Auflösung des Vereins. (§24 dieser Satzung.)

§20 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- I Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet oder im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter.
- II Beschlussfähigkeit: Unabhängig von der Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, wenn die Beschlussfassung keine besondere Mehrheit erfordert.
- III Beschlussfassung:
 - Änderung der Satzung: Mehrheit von 3/4 aller erschienenen stimmberechtigten Mitglieder
 - Änderung des Vereinszwecks: Zustimmung sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder
 - Auflösung des Vereins: Mehrheit von 3/4 sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder
- IV Es ist ein Protokoll zu führen.

§21 Kassenprüfer

- I Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder einem von ihm eingesetzten Ausschuss angehören. Sie sind nicht weisungsgebunden.
- II Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen von 2 Prüfern für 2 Jahre
- III Die Kassenprüfer haben gemeinsam die Kassen des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Jahr, spätestens jedoch nach Abschluss des Geschäftsjahres, sachlich und rechnerisch zu prüfen und über die satzungsgemäße Verwendung der Gelder zu berichten und dies durch ihre Unterschriften zu dokumentieren.
Über das Ergebnis der Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts zu beantragen.

§22 Ordnungen

- I Zur Durchführung der Satzung kann sich der Verein Ordnungen geben (z. B. Geschäftsordnung, Finanzordnung, Jugendordnung, Beitragsordnung,

Ehrungsordnung, Rechtsordnung). Der Verein muss eine Jugendordnung besitzen. Die Jugendordnung definiert die Gremien Vereinsjugend-Vorstand und Vereinsjugend-Mitgliederversammlung. Sie regelt das Verhältnis dieser Gremien zu den anderen Gremien des Vereins.

- II Die Abteilungen können auf Grundlage dieser Satzung eigene Ordnungen erlassen.

D. Gliederung des Vereins

§23 Abteilungen

- I Der Verein gliedert sich in Abteilungen.
- II Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Sie müssen den Vereinszweck nach Kräften fördern. Für weitere Sportarten können durch Beschluss des VR Abteilungen gegründet werden.
- III Die Abteilungen besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit, sondern sie sind nur unselbständige Unterorganisationen des Vereins.
- IV Die jeweilige Abteilung wird durch den Abteilungsleiter geführt, der durch die Abteilungsversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt wird. Abteilungsleiter, die nicht im Vorstand sind, sind besondere Vertreter (§30 BGB) und nur im Rahmen des ihnen zugewiesenen Geschäftskreises für Geschäfte, die dieser Geschäftskreis in sportlicher und finanzieller Hinsicht gewöhnlich mit sich bringt, vertretungsberechtigt.
- IV Jede Abteilung wählt einen Abteilungsausschuss. Die Ausschussmitglieder erledigen die ihnen von der Abteilung zugewiesenen Aufgaben.
- V Jede Abteilung führt eine eigene Kasse, übersichtlich geordnet nach Einnahmen und Ausgaben.
- VI Der Abteilungskassenwart wird von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er ist ein besonderer Vertreter des Vereins (§30 BGB). Er hat nach den Bedingungen der Finanzordnung die finanziellen Angelegenheiten der Abteilung zu regeln.
- VII Die Abteilungskassen unterstehen der Aufsicht des Vereinsvorstandes.
- VIII Kassenprüfer, Kassenprüfung: s. §21 u. §22 dieser Satzung, Finanzordnung.
- IX Einmal jährlich muss eine Abteilungsmitgliederversammlung durchgeführt werden. Sie muss mindestens 14 Kalendertage vor der Hauptversammlung des Vereins stattfinden. Hierzu ist der 1. Vorsitzende einzuladen. Von dem Protokoll ist ihm ein Durchschlag auszuhändigen (§12, §§17 bis 20 dieser Satzung und die Geschäftsordnung).
- X GEMA-pflichtige Veranstaltungen sind über den Vorstand der GEMA zu melden.
- XI Eine Abteilung scheidet aus dem Verein aus, wenn dies 3/4 ihrer stimmberechtigten Mitglieder beantragen und der VR dem Antrag zustimmt. Damit erlischt jeder Anspruch an den Verein.

E. AUFLÖSUNG DES VEREINS

§24 Auflösung

- I Der Verein ist aufgelöst, wenn dies mindestens 3/4 sämtlicher stimmberechtigten Mitglieder in einer Mitgliederversammlung beschließen (Selbstaufhebungsbeschluss).
- II Die Beschlussfassung muss bei der Einberufung in der Tagesordnung enthalten sein.
- III Zwischen Einberufung und Durchführung der Versammlung müssen mindestens vier Wochen liegen.
- IV Bei Auflösung des Vereins fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an den oder die Rechtsnachfolger, die dieses nur für gemeinnützige sportliche Zwecke verwenden dürfen. Sollte kein Rechtsnachfolger gefunden werden, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Backnang, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im gemeinnützigen Sinn zu verwenden hat.
- V Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§25 Gerichtsstand ist Backnang

§26 Diese Satzung wurde am 22.06.2022 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 06.10.2014. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§27 Die in der Satzung und in den Ordnungen des Vereins genannten Begriffe wie beispielsweise Vorstand, Protokollführer, Kassenprüfer usw. bezeichnen die entsprechenden Funktionen und sind somit grundsätzlich geschlechtsneutral aufzufassen.